

Bezugsgebühr:

Verleihung 2 M. 10 Pf. durch die Post 2 M.

Die "Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich abends; die Nummer in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Ausgabe durch eigene Posten oder Kommunikatoren erfolgt, erhalten das Blatt an Sonnen- oder Feiertagen, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, zu zwei Theilzahnen Abend und Morgen ausgetheilt.

Zur Hälfte eingetragener Schrift, welche keine Verbindlichkeit.

Herausgegeben ist:

Juni 1 Nr. 11 u. Nr. 200.

Teleg. Adressen:

Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15
empfiehlt in grösster Auswahl:
Eiserne Ofen und Herde, Haush., Küchen- und Landwirtschafts-Geräthe.

Gegründet 1856

Zeitung überreicht:
Nachrichten, Dresden.



Fabrik-Niederlage der
„Wanderer“-Fahrräder
Sidenenstrasse No. 7, Ecke Pragerstr.
Reparatur-Werkstatt für Fahrräder aller Systeme.

Geradehalter

Mr. 330. Spiegel: Verantwortlichkeit des Reichsanzlers.

Hofnachrichten, Volkszählung, Verein für Volksfunde, Deutscher Hanselscher Verein, Radfahrerunion, Gerichtsverhandlungen.

M. H. Wendschuch sen. Marienstrasse 22^b

im Gartengrundstück. — Gegr. 1862

Freitag, 30. November 1900.

für den Monat Dezember
werden Bestellungen auf die „Dresdner Nachrichten“ für Dresden bei unterzeichneter Geschäftsstelle Marienstr. 38 und bei unseren Neben-Annahmestellen zu 90 Pfennigen, für auswärts bei den Kaiserlichen Postanstalten im Deutschen Reichsgebiete zu 92 Pfennigen, in Österreich-Ungarn bei den R. A. Postämtern zu 1 Krone 8 Heller angenommen.
Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten“.

Die Verantwortlichkeit des Reichsanzlers.

Das Centrum und die Sozialdemokratie haben im Reichstage zwei Anträge eingebracht, die dasselbe Thema, die Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit des Reichsanzlers, betreffen. Beide Parteien begegnen sich in dem Vorwurf, einen besonderen Gerichtshof für das Deutsche Reich, einen sogenannten „Staatsgerichtshof“, zu errichten. Während nach der Absicht der Sozialdemokratie dieses Tribunal den einzigen Zweck haben soll, den Reichsanzler abzuwählen, wenn er sich der jeweiligen Parlamentsmehrheit nicht gefügt erweist, will das Centrum die Befugnisse dieses Gerichtshofs nicht bloß darauf beschränken, daß er die Kräfte entscheiden soll, ob sich der oberste Beamte des Reiches Verfassungsverstechungen u. dergl. zu Schulden kommen läßt. Nach den Anbauten der ultramontanen Presse soll außerdem der deutsche Staatsgerichtshof kompetent sein bei Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander, z. B. bei Thron- und Erbschaftsstreitigkeiten. Ferner soll zu keiner Zeit gleichzeitig die Frage der Rechtsfähigkeit von einzelstaatlichen Gesetzen und Verordnungen gekrönt, die mit der Reichsgesetzgebung in Widerpruch stehen oder zu stehen scheinen. Als Beispiel wird die Lübeck'sche Streitverordnung angeführt. Weiter sollen vor diesem Gerichtshof Streitfragen über Verfassungsverstechungen in den Einzelstaaten sowie Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Regierung und der Volksvertretung gebracht werden können.

Der sozialdemokratische Antrag auf Errichtung eines Staatsgerichtshofs ist nicht ernst aufzufassen. Er stellt sich lediglich als eine Demonstration gegen das „persönliche Regiment“ dar. Der Reichsanzler soll juristisch verantwortlich sein für alle politischen Handlungen und Unterlassungen des Kaisers; er soll nicht bloß wegen Verleugnung seiner Amtspflichten und der Verfassung, sondern auch „wenn er sonst das Wohl des Reiches geschädigt hat“ in Anklage versteckt werden können. Sobald die Reichstagsmehrheit die Erhebung der Anklage beschließt, ist der Reichsanzler vom Amt suspendirt. Im Falle seiner Verurteilung ist er stets seines Amtes für verlustig zu erklären, und das Recht der Begnadigung oder Strahlmilderung darf nur auf Antrag des Reichstages ausgeübt werden. Der antimonarchische Charakter jischer Vorwürfe liegt auf der Hand: nach der Reichsverfassung hat nur der Kaiser das Recht, den Reichsanzler seines Amtes zu entheben, und ebenso ist das Recht der Begnadigung ein ausschließlich monarchisches. Der sozialdemokratische Antrag will an die Stelle der föderalen Souveränität die der Volksvertretung setzen, und der Reichsanzler soll nichts Anderes mehr sein als der Exekutivbeamte der Reichsregierung. Auch der sozial demokratische Staatsgerichtshof ist das Organ dieser Mehrheit: denn er soll nicht etwa ein ständiger selbstständiger Gerichtshof sein, sondern er wird bei Beginn jeder Legislaturperiode neu gebildet, indem der Reichstag seine 24 Mitglieder aus der Zahl aller Deputirten ernennt, die zum Schöpfenbereich sind und dem Bundesstaat und dem Reichstag nicht angehören.

Zur Zeit besteht für den Reichsanzler nur eine volkstümliche, nicht eine juristische Verantwortlichkeit. Nach Artikel 17 der Reichsverfassung hat der Reichsanzler die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzuzeichnen; durch diese Gegenzeichnung erhalten sie Gültigkeit und damit übernimmt der Reichsanzler die Verantwortlichkeit. Eine rechtliche Verantwortlichkeit des höchsten Reichsbeamten ist in der Reichsverfassung nicht vorgesehen, während z. B. in der preußischen Verfassung der Artikel 61 bestimmt: „Die Minister können durch Bekannt einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverstechung, der Bestechung und des Vertrags angeklagt werden. Neben jischer Anklage entscheidet der rheinische Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten.“ Indes gibt es einen solchen obersten Gerichtshof das Obertribunal in Preußen nicht mehr, und ein Gesetz zur Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit ist nicht erlassen worden, obwohl der Absatz 2 des genannten Verfassungsteils sagt: „Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und die Strafen werden einem besonderen Gesetz vorbehalten.“

Eine Ministerverantwortlichkeit juristischer Natur herbeizuführen, hat einmal der Norddeutsche Reichstag im Jahre 1868 versucht. Es handelte sich damals um die erste Billigung einer Reichsanleihe und zwar zu Marinzecken. Die Billigung dieser Anleihe leiste das Gutachten eines Gesetzes über die Schuldenverwaltung vorans. In dem betreffenden Gesetzentwurf der

Kuchhustensaft (Edelkastanienextrakt) Flasche 75 Pfennige,
Kuchhustenplaster, 25 Pfennige,
vorzüglich, zuverlässiges Mittel zur Linderung und schnelle
Beseitigung des Kuchhustens. Versand nach auswärts. * * * * *
Kgl. Hofapotheke, Dresden, Georgenthal.



Biesolt & Locke's MEISSNER Nähmaschinen haben Weltruf!
Niederlage bei J. Röhrig Nachfl.
Inh. M. Eberhardt, 14 Marienstr. 14.

für Herren, Damen und Kinder. leicht, bequem und
äusserst wirksam, bei Herren und Knaben die Hosenträger ersetzen, zum Preise von 3—6 Mk. stets vor-
richtig beim Verfertiger, Bandagist und Orthopäd.

M. H. Wendschuch sen. Marienstrasse 22^b
im Gartengrundstück. — Gegr. 1862

Freitag, 30. November 1900.

Regierung beantragte der damalige nationalliberale Führer Miquel, der heutige Finanzminister, folgende Bestimmung aufzunehmen: „Ergeben sich gegen die Rechtfertigung Anstände oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesstaatens, so können die daraus hervorgegangenen Anprüche sowohl vom Reichstag als dem Bundesrat gegen die nach § 7 des Reiches verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann nötigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesstaatenscommission beanspruchen.“ Bismarck erklärte diesen Miquel'schen Antrag, den er als einen Versuch zur parlamentarischen Machtweiterleitung charakterisierte, für unannehmbar. Er meinte, wenn der Bundesanzler unter den Kreisrichter oder Stadtrichter gestellt werden sollte, so würde er es dann doch für zweckmäßig halten, den Stadtrichter lieber gleich zum Minister zu machen, denn dieser wäre es ja allein genau, wie die Verfassung ausgelegt werden müsse, und wenn der Bundesanzler das vor dem Urtheil wissen wolle, so müsse er diesen Kreisrichter gewissnehmen als konstitutionellen Haushalt konstituieren, den er jederzeit zu befragen habe, wie dieser oder jener Fall zu beurtheilen sein würde. Bismarck erinnerte an den Juni 1866. Damals hatte das preußische Ministerium, obwohl ihm von der Landesvertretung erlaubt worden war: diesem Ministerium keinen Groschen, auch wenn der Held vor den Thoren stand, in der notwendigen Landesverteidigung das Geld geschafft. „Was wäre geschehen“, fragte Bismarck, „wenn damals der Stadtrichter hinter uns gesessen hätte und wir aus Furcht vor ihm vielleicht kein Geld angehoben hätten, wenn wir uns die Hände in Unschuld gewaschen hätten und die Dinge augenscheinlich abgesetzten, bis unsere Gegner so lange gerüstet hatten, daß wir ihnen nicht mehr gemacht waren?“ Dann würden wir heute unter den Ordannanten der Majorität des Frankfurter Bundesrates, vielleicht gemindert um Theile des bayerischen Staates. Das wäre die mutmaßliche Folge gewesen, wenn damals die Regierung nicht Geld angehoben hätte. Sie hätte damit einfach einen Alt des Hochvertrags begangen aus Furcht vor dem Kreisrichter.“ Als ich dies überzeugendes Auszüge des Reichsvertrag den erwähnten Miquel'schen Antrag annahm, zog Bismarck die Reichsvertrag zurück. Er erließ Ordens an die Marineverwaltung in Wilhelmshaven und Kiel, alle Hafen- und Schiffsbauten einzustellen und die Werktäber zu entlassen, weil ihm mit der Anleihe die Mittel zum Fortbau fehlten. Das wirkte: das Gegegn über die Schuldenverwaltung wurde ohne die Miquel'sche Klausel angenommen.

Die Gründe, die Bismarck vor 2 Jahren gegen die juristische Ministerverantwortlichkeit geltend gemacht hat, sprechen auch heute noch gegen die Formulierung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit des Reichsanzlers. Politische Streitfragen lösen sich nicht durch einen Richterurteil entscheiden. In der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 22. April 1868 sagte Bismarck hierüber: „Wenn man bei Handlungen der großen Politik, wie sie schwierige europäische Situationen notwendig machen, riskieren muß, sich vor einem politisch nicht durchschaubaren, der Situation nicht zugehörigen Richter zu rechtfertigen, so wird man vielleicht vorsichtig sein: es ist unmöglich, dem Richter nachher das volle Verantworten der Situation beizubringen, unter der man gehandelt hat; denn es gehört das Selbstverständliche, daß der Richter nachher das volle Minut von vielleicht mehreren Jahren dazu, die vorangegangen sind.“

Neueste Drahtmeldungen vom 29. November.

(Sommerliche nicht als neue Redaktionen gekennzeichnet. Derselben dienen von Wolff's Tel. Bureau: die mit "versehen sind während des Diensts eingegangen.)

Der Krieg in China.

Paris. (Brid. Tel.) Die mit der „Melbourne“ aus China nach Marseille zurückgekehrt französische Soldaten erzählen, auf Pfeife des Feldmarschalls Grafen Waldersee hätten die deutschen Militärs den Bruch angenommen, ihre französischen im Range gleichen Kameraden zuerst zu grüßen. Die Beziehungen zwischen Deutschen und Franzosen seien ostenthalen die an-

genommenen.

London. (Brid. Tel.) Die deutsche Regierung soll nach einer „Standard“-Meldung der Union mitgetheilt haben, daß sie bereit sei, dem amerikanischen Vorsitz zuzustimmen und die Forderung der Todesstrafe für die beiden Beamten aufzugeben. Deutschland unterbreite jedoch den anderen Mächten die Frage zur Erörterung, ob es nicht ratsam sei, der Kolonialnote einen an die urtliechliche Forderung der Todesstrafe Bezug nehmenden Paragraphen hinzuzufügen.

London. Die Abendblätter melden aus Peking vom 28. d. M.: Ein gestern von der Kolonne Yüki einetroffener Eskorte berichtete, Oberst Yüki, der während der Nacht in einem durch einen Osen ohne Abzugstube gehaltenen Raum schlief, zog sich eine Rauchvergiftung zu und blieb trotz zweifältiger Bewußtlosigkeit des Adjutanten bewußtlos. Ein Arzt ist sofort zu Oberst Yüki abgereist. Graf Waldersee wird seit die Kolonne Yüki nach Peking zurückführen.

London. Den Abendblättern wird aus Peking von gestern gemeldet: Dem Betreiber nach hat der russische Gesandte v. Giers seine Zustimmung zu dem Entwurf der an China zu stellenden Forderungen zugesprochen und weigert sich, die Bedingungen zu unterzeichnen, wenn die Bedingungen wegen der Bestrafung der Schuldigen und wegen der Entschädigung nicht abgeändert werden. Diese Verzögerung übt auf die Chinesen eine schlechte Wirkung aus.

Berlin. Der Kaiser verlieh dem Hauptmann Klemmow von der schweren Feldhantens-Abteilung für sein Verhalten vor den Festungs-Porten de Verdun pour la vertu.

Berlin. (Brid. Tel.) Vom der Adm. Ztg. wird Klinger's als Einziehung eines Schiedsgerichts durchgezogen, weil die „Adm. Ztg.“, die Gedanken habe bereits früher schon Mariano gehabt, aber sofort aufgegeben, als England erklärte, den Vorsitz als unzureichende Haltung anzusehen zu müssen. Seit jener Zeit sind die Verhältnisse nicht geändert, eher das Gegenteil eingetreten. Die chinesische Entwicklung, die Beschränkung militärisch-

diplomatischer Aktionsfreiheit der Mächte durch die Fortsetzung englischer Waffen in Transvaal, Erfüllung der Einverleibung durch Roberts, Stärke des Eisernen, das Alles seien Momente, die derzeitige Bosse noch auslöschen möchten als damals. Wenn nun noch von militärischer Möglichkeit sprachen werde, die Kräfte wie die Umgebung in Rechnung stellen, so dürften sie sich über die Aufnahme freuen, die ihren Blauen in Berlin vorsetzt. Wie die „Röhr. Volks-Ztg.“ zuletzt erhöht, ist der Plan des Kaisers, die Feier des 200jährigen Bestehens der Königreiche in Königsberg am 18. Januar 1901 festlich zu begehen, nunmehr fallen gelöscht worden.

Tangermünde. Der Kaiser sprach bei der Entgegnahme des Ehrentums vor dem hiesigen Rathause etwas Folgendes: Ich freue mich, daß der heutige Tag Seelenruh gegeben, die Bedeutung der alten Stadt im märkischen Lande hervorzuheben. Die Lage der Stadt im Mittelalter den römischen Kaiser deutscher Nation Karl IV. zu gießen, das er vom schönen Süden in das unbefestigte Nordland gekommen ist und hier die almende Stadt erbaut habe. Wir eilen es der wunderbaren Begabung dieses Kaisers für Fragen, die eigentlich jetzt erst uns modernen Menschen befreit, schuldig, das wie kein Andenken wieder aus der Vergangenheit empfohlen. Hier am Ufer des großen Stroms der Elbe möge der Kaiser oft seinen Plan erwogen haben, ein nordisches Reich zu schaffen, dessen Basis die Elbe werden sollte. Daß er ernstliche Absichten in dieser Richtung hatte, beweisen seine Verhandlungen mit der Hanse. Möge der heutige Tag auch das Interesse der Tangermünden Jugend erwecken für die Geschichte der Vergangenheit der Stadt. Nur im Studium der Geschichte und der Pflege der Traditionen stärkt sich das Bewußtsein einer Nation. Mein Wunsch geht dahin, daß das, was Kaiser Karl IV. sich für Tangermünde erdacht hat, unter Meiner oder Meiner Nachfolger Regierung sich verwirkliche. Ich trinke aus das Wohl der Stadt Tangermünde.

Kiel. Wie die „Kieler Zeitung“ meldet, ist heute Nachmittag ein Torpedowagen bei Dietrichsdorf vollständig zerstört worden. Die beiden Männer sind schwer verletzt.

Dortig. Die Stadtverordneten nahmen heute einstimmig die auf Grund längerer Verhandlung mit der Staatsregierung eingereichte Haushaltssvorlage an, welche aus städtischen Mitteln 1900 000 Mark bereit stellt zu einem größeren Hafenausbauprojekt, wofür der Staat das Reich und die Gemeinde je ein Drittel der Kosten übernehmen. während die Eisenbahnen auf eigene Kosten die Bahnhofsanbindung mit den neuen Anlagen auf 2 Millionen veranschlagt. bestellt.

London. Eine Delegation des Feldmarschalls Roberts aus Johannesburg vom 28. November meldet: Dewetsdorf wurde am 21. von den Büren angegriffen und am 24. übergeben, am 25. aber durch die Engländer wieder befreit. General Anoy verfolgt jetzt die Büren. Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Berlin. (Brid. Tel.) Reichstag. Das Haus ist sehr schwach belebt. Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung der Gesetzesvorlage über die privaten Sicherungsunternehmungen. — Abg. Oskar Frey begrüßt Namens des Centrums die Vorlage als einen wichtigen Schritt zur Ausführung der Reichsverfassung, ebenso Abg. Leo Leder Namens der Nationalliberalen. Es geht nicht an, daß Sicherungsunternehmungen, die in dem einen Einzelfall konstituirt seien, in den anderen als ausdrücklich behandelt würden. Seine Freunde würden nicht beantragen, die Vorlage durch Annahme von Bestimmungen über die öffentlichen Sicherungsanstalten zu erweitern, aber höchstens werde die Verlegung eines bezüglichen Gesetzes möglich verhindert. Auf keinen Fall dürfen in den Sicherungsbeamten der öffentlichen Sicherungsanstalten delegiert werden. Für die Rückversicherungsgeellschaften sei die gleiche Behandlung wie für die Transportversicherungsgeellschaften aufzutragen. Zur Sicherung der Transportversicherungsgeellschaften auf Aktionen zu wünschen. Erstlich sei, daß die Vorlage die Anlegung von Kapitalien in Hypothekenfonds gestatte, ferner die von der Reichsbank in Klasse I betrieben würden. Zu beantragen sei, daß bei Returen wegen verweigerten Zahlung zum Reichsbetrieb auch zwei Richter mitmessen sollten, die schon in erster Instanz thätig gewesen waren; ebenso, daß die Auktion des Aufsichtsamtes von den Sicherungsgeellschaften getragen werden sollen. — Abg. Kettig (Ant.) billigt vor Ablauf, daß die öffentlichen Anstalten von diesem Gesetz ausgeschlossen seien. Auch sonst keine Freunde mit den meisten Bestimmungen der Vorlage einverstanden. Gegen die Zulassung der Geldanlage in Hypothekenbanken bestehen. Zu bestimmen ist, daß bei Returen wegen verweigerten Zahlung zum Reichsbetrieb auch zwei Richter mitmessen sollten, die schon in erster Instanz thätig gewesen waren; ebenso, daß die Auktion des Aufsichtsamtes von den Sicherungsgeellschaften getragen werden sollen. — Abg. Müller-Melchingen (Ant.) befürwortet, daß der Entwurf nicht an die öffentlichen Anstalten einbezogen habe und für die Privatver sicherung nicht auch die privatrechtliche Seite geregt werden sei. Die öffentlichen Anstalten könnten nicht an die Aktionen der Sicherungsgeellschaften teilnehmen. — Abg. Schröder (Ant.) kann nicht glauben, daß man in den 25 Jahren, seitdem man das Gesetz erhalten habe, nicht auch die privatrechtliche Seite der Aktionen behaupten können. Allerdings die privatrechtlichen Bestimmungen hätte man auch für die öffentlichen Anstalten treffen müssen, die man aber, wie es scheint, auf jede mögliche Weise begünstigen wolle. Sollte nicht gerade dies der Grund sein, weshalb man die privatrechtliche Seite aus der Vorlage herausgelassen habe? Meiner Ansicht nach gegen die Bestimmungen über die Aufsicht und Konzessionierung. Die Entzweiung des Sicherungsweises könnte dadurch leicht aufgehalten werden, da die Behörde sich schwer entziehen werde. Experimente zu genehmigen.

Staatssekretär Graf Badowitsch: Der Vorredner sagt, seit 25 Jahren hätten wir etwas Vollkommenes schaffen können. Aber wenn wir nicht diesmal, wie schon früher, wieder stecken bleiben wollten, war es doch richtiger, die vier Gruppen öffentlich-rechtliche Seite, privatrechtliche Seite, Besteuerung und endlich öffentlich-rechtliche Anstalten einzuräumen. Die Frage der Doppelbesteuerung müsse gelöst werden, aber momentan sei es praktisch richtiger, nicht davon zu röhren. Man wisse ja, wie schwer die Einzelstaaten auf Einnahmen verzichten. Dieser Ent-

Bernhard Schäfer
Konstater Hoflieferant
Pragerstraße 2. DRESDEN 7. Pragerstraße 2.